

**Erlass zur**  
**FSG-Alternative Bewährungssystemverordnung**  
**ABSV**

**Version 2**  
**November 2017**

**Allgemeines:**

Gemäß § 14 der ABS-V ist der Einstieg in das ABS nur im Falle von Delikten möglich, die ab dem 1.9.2017 begangen wurden. Für Sachverhalte, die sich früher ereignet haben, ist der Einstieg in das ABS nicht möglich.

**1. Zu § 1 Abs. 1 Z 1: ABS bei Entziehung wegen Suchtmittelmissbrauch**

Das ABS bezieht sich ausschließlich auf Lenkberechtigungsentziehungen wegen Alkoholdelikten. Dies kommt ausdrücklich in der gesetzlichen Grundlage des ABS in § 26 Abs. 6 erster Satz FSG (arg.: „aufgrund von Alkoholdelikten“) zum Ausdruck. Aus diesem Grund ist die ABS-V und konkret der § 1 Abs. 1 Z 1 ABS-V im Lichte der gesetzlichen Grundlage zu interpretieren. Eine Teilnahme am ABS aufgrund von Suchtmitteldelikten scheidet daher aus.

**2. Zu § 1 Abs. 1 Z 3: Nichtvorliegen einer Alkoholabhängigkeit**

Diese Bestimmung ist dahingehend zu verstehen, dass bei der Teilnahme am ABS nicht jedenfalls ein ärztliches Gutachten über das Vorliegen der Alkoholabhängigkeit einzuholen ist. Grund für diese klarstellende Regelung der Z 3 ist die Bestimmung von Anhang III Punkt 14.1. der Richtlinie 2006/126/EG, wonach die Erteilung einer Lenkberechtigung bei Vorliegen von Alkoholabhängigkeit nicht zulässig ist. § 14 Abs. 1 der FSG-GV setzt diese Richtlinienbestimmung um und enthält eine ebensolche Regelung. Im Sinne einer pragmatischen Handhabung ist gemäß § 14 Abs. 1 letzter Satz der FSG-GV eine medizinische Abklärung der Alkoholabhängigkeit nur dann vorzunehmen, wenn es im konkreten Fall diesbezügliche Verdachtsmomente gibt.

**3. Zu § 1 Abs. 3: Erlöschen der Lenkberechtigung für die Klassen C, D, etc.**

In § 1 Abs. 3 zweiter Satz wird das Erlöschen der Lenkberechtigung der „großen“ Klassen gehemmt, da diese Klassen für die gesamte ABS-Dauer entzogen sind. Hingegen gibt es keine Ausnahmeregelung für die 5-jährige Befristung dieser Klassen, d.h. dass es bei längeren ABS-Dauern durchaus vorkommen kann, dass die Befristung der Lenkberechtigung etwa für die Klasse C oder D abläuft. Um dies zu verhindern, kann die Lenkberechtigung für die Klassen C und D auch dann ohne Ablegung einer praktischen Fahrprüfung erteilt werden, wenn der Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung rechtzeitig gestellt wurde und innerhalb von 18 Monaten nach Fristablauf die Verlängerung vorgenommen werden kann; die Beibringung des ärztlichen Gutachtens kann auch nach Ablauf der ABS-Dauer erfolgen.

**4. Zu § 2 Abs. 1: Zeitpunkt der Antragstellung**

Es spricht nichts dagegen, den Antrag auf Teilnahme am ABS schon VOR der Befolgung von behördlichen Anordnungen anzunehmen, der Entziehungsbescheid muss aber erlassen (=zugestellt) sein.

**5. Zu § 2 Abs. 2 und 3: Einstieg in das ABS – behördliches Verfahren**

Der Teilnehmer hat einen Antrag auf Teilnahme am ABS zu stellen, eine bescheidmäßige Erledigung dieses Antrages ist jedoch nicht erforderlich. Es ist vielmehr wie bei der Wiederausfolgung des Führerscheines bzw. der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach dem Entzug vorzugehen, d.h. bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine faktische Erledigung (Ausstellung des Führerscheines) vorzunehmen.

Lange Entziehungsdauern:

Beträgt die Entziehungsdauer mehr als drei Jahre, so ist die Lenkberechtigung beim frühestmöglichen Einstieg in das ABS jedenfalls schon erloschen (da die Hälfte der Entziehungsdauer mehr als 18 Monate beträgt). Eine Teilnahme am ABS soll in diesen Fällen aber trotzdem zulässig sein, wenn der Betroffene gemäß § 10 Abs. 4 FSG eine praktische Fahrprüfung ablegt. Für diese Prüfung ist ein Fahrzeug mit Alkohol Interlock zu verwenden.

## 6. Fristberechnungen

Im Rahmen des ABS sind von der Behörde verschiedene Fristberechnungen vorzunehmen, die sauber zu trennen sind.

### a. Berechnung des frühestmöglichen Einstieges in das ABS:

-- Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ABSV muss die Hälfte der festgesetzten Entziehungsdauer verstrichen sein, bevor in das ABS eingestiegen werden darf. Etwaige Entzugsverlängerungen aufgrund des Vormerksystems sind aufgrund der Formulierung des § 1 Abs. 1 Z 1 ABSV (arg: „wegen eines in § 99 [...] genannten Deliktes) bei der Berechnung des frühestmöglichen Einstieges in das ABS und der Restentziehungsdauer nicht zu berücksichtigen. Daher ist für die Berechnung des frühestmöglichen Einstieges in das ABS in einem ersten Schritt die Ermittlung der Hälfte des Entzuges der von der Behörde festgesetzten Entziehungsdauer durch Division vorzunehmen und danach hat die Addition der vollen Entzugsverlängerung zu erfolgen.

Beispiel:

Entziehungsdauer 7 Monate; + zusätzlich 2 Vormerkdelikte: 2x2Wochen =4 Wochen Entzugsverlängerung.

Frühestmöglicher Einstieg in das ABS:

3,5 Monate + 4 Wochen

Abrundung (§ 1 Abs. 1 zweiter Satz ABSV):

Einstieg in das ABS ist nach einer Entzugszeit von drei Monaten und vier Wochen möglich.

Entzugsverlängerungen aufgrund von Vormerkungen sind nicht in die Abrundung miteinzubeziehen.

Hinweise:

-- Die Abrundungsregelung gilt nur für die Ermittlung des frühestmöglichen Einstieges in das ABS, nicht hingegen für die Ermittlung der ABS-Dauer. Um diese Fristberechnung möglichst einfach zu gestalten, wird empfohlen, nach Möglichkeit eine gerade Anzahl an Monaten als Entziehungsdauer auszusprechen!

-- Wenn einem Alkoholdelikt (das für den Einstieg in das ABS geeignet ist) ein anderes Entziehungsdelikt vorangegangen ist und eine Entziehungszeit entweder bereits im Laufen ist oder anzuordnen ist, dann ist vor einer etwaigen Teilnahme am ABS die volle laufende oder anzuordnende Entziehungsdauer abzuwarten. Erst danach kann mit der Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 1 der ABSV begonnen werden.

Beispiel:

Für ein früheres Delikt ist eine Entziehungszeit von 8 Monaten im Laufen, für das Alkoholdelikt wird eine weitere Entziehung von 6 Monaten ausgesprochen. Es ist die volle 8-monatige Entziehungsdauer zurückzulegen und danach noch weitere drei Monate (Hälfte der Entziehungsdauer für das Alkoholdelikt).

~~— Handelt es sich bei der vorangegangenen Entziehung um eine solche mit ungewissem Endzeitpunkt (sei es wegen gesundheitlicher Nichteignung oder wegen Nichtbefolgung von Anordnungen) so gilt Folgendes: Der Alkoholverfall ist selbständig für sich zu werten und eine Entziehungsdauer festzulegen. Der frühestmögliche Einstieg in das ABS ist ab dem Wirksamwerden der nunmehrigen Alkoholentzugsdauer (=Zustellung des Entziehungsbescheides) zu berechnen. Der Einstieg in das ABS ist aber nur dann möglich, wenn innerhalb dieser Frist (der Hälfte der angeordneten Alkoholentzugsdauer) die vorangegangenen Anordnungen befolgt, bzw. die gesundheitliche Eignung wiederhergestellt ist.~~  
 Beispiel:

~~Es läuft ein Entzug mit ungewissem Endzeitpunkt. Für ein nachfolgendes Alkoholdelikt wird eine 6-monatige Entzugsdauer ausgesprochen. Der Einstieg in das ABS ist drei Monate nach Zustellung des Entziehungsbescheides möglich, wenn in dieser Zeit die Anordnungen befolgt wurden oder die gesundheitliche Eignung wiederhergestellt ist.~~

-- Handelt es sich hingegen um einen Fall der Tateinheit (z.B. Geisterfahren im alkoholisierten Zustand), so ist für eine etwaige Teilnahme am ABS die gesamte (für alle Tateinheitsdelikte verhängte) Entziehungsdauer zugrunde zu legen.

-- Fällt das Datum des frühestmöglichen Einstieges in das ABS auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist der Einstieg in das ABS de facto erst ab dem nächsten Arbeitstag möglich. ~~Wurde der Einstieg in das ABS schon vorher beantragt, läuft die ABS-Dauer jedoch bereits ab dem tatsächlichen Datum des frühestmöglichen Einstieges in das ABS.~~

#### **b. Berechnung der Restentziehungsdauer:**

Die Restentziehungsdauer errechnet sich durch Subtraktion der bereits zurückgelegten Entziehungsdauer von der gesamten Entziehungsdauer. Liegt der seltene Fall einer zurückgelegten Entziehungsdauer in Form von ganzen Monaten vor, so hat die Berechnung der Restentziehungsdauer in ganzen Monaten zu erfolgen. In allen anderen Fällen hat die Berechnung von Teilen eines Monats in Tagen und die restliche Zeit in Monaten zu erfolgen. Aus Gründen der Vereinfachung und Gleichheit ist ein Monat generell mit 30 Tagen zu veranschlagen, unabhängig davon in welchem Monat tatsächlich in das ABS eingestiegen wird. Das gereicht dem Teilnehmer im Fall des Februar zwar zum Nachteil, da es sich aber um eine Maßnahme handelt, die sich über mehrere Monate erstreckt, gleicht es sich mit den davor und danach liegenden Monaten wieder aus, weshalb eine Sonderbehandlung des Februar nicht notwendig ist.

#### **c. Berechnung der ABS-Dauer:**

Diese ergibt sich durch Verdoppelung der Restentziehungsdauer. Ergeben sich bei der Verdoppelung der Tage 30 Tage oder mehr, so ist für die Berechnung der ABS-Dauer für 30 Tage ein Monat zu veranschlagen.

Beispiel: Entziehungsdauer: 14 Monate  
 Einstieg in das ABS: nach 7 Monaten und 10 Tagen  
 Restentziehungsdauer: 6 Monate und 20 Tage  
 ABS-Dauer: 13 Monate und 10 Tage

**d. Kalendarische Berechnung des ABS-Endes:**

Die Monate sind nach der Monatsrechnung des AVG zu berechnen und die Tage sind mit der Tagesrechnung des AVG zu berechnen

Beispiel 1:

Der tatsächliche Einstieg in das ABS beginnt am 21.6., die ABS-Dauer ist 13 Monate und 10 Tage, ABS-Ende ist 31.7. des folgenden Jahres

Beispiel 2:

Der tatsächliche Einstieg in das ABS beginnt am 22. 2. (ohne Schaltjahr), die Restentziehungsdauer ist 6 Monate und 6 Tage, die ABS-Dauer ist 12 Monate und 12 Tage, ABS-Ende ist 6.3. des folgenden Jahres

**7. Ende des ABS:**

Es gibt drei Varianten, nach denen das ABS für den Teilnehmer zu Ende gehen kann:

- a) „Beendigung“: Reguläres Auslaufen durch Absolvierung der gesamten ABS-Dauer samt Befolgung aller vorgeschriebenen Schritte
- b) „Ausschluss“: Durch Begehung von in § 5 Abs. 1 ABSV genannten Verstößen wird der Teilnehmer aus dem Programm genommen und darf wegen dem der Teilnahme zugrundeliegenden Delikt nicht mehr einsteigen
- c) „Ausscheiden“: Aufgrund gewisser Umstände (Erkrankung, Fahrzeugdiebstahl, freiwillig....) steigt der Teilnehmer aus eigenen Stücken aus dem Programm aus.

Behördlicher Ablauf: Bei a) ist kein Bescheid zu erlassen, gegebenenfalls (wie beim Einstieg in das ABS) ist ein neuer Führerschein zu produzieren

Bei b) und c) ist ein behördlicher Bescheid zu erlassen in dem die gesamte Restentziehungsdauer vorzuschreiben ist (unabhängig davon wie viel oder wenig von der ABS-Dauer noch zurückzulegen gewesen wäre).

Als Rechtsgrundlage für diese Entziehung ist im Bescheid § 5 Abs. 2 bzw. § 6 der ABSV zu zitieren (nicht § 24 FSG) und die aufschiebende Wirkung ist auszuschließen.

Treffen beim Ausschluss (b) mehrere Faktoren zusammen, die eine Entzugszeit bestimmen, so sind aus Rechtssicherheitsgründen die einzelnen Elemente im Spruch getrennt anzuführen. Erfolgt beispielsweise der Ausschluss aus dem ABS wegen eines anderen Entzugsdeliktes und liegt zusätzlich noch eine Vormerkung vor, so sind im Entziehungsbescheid drei Spruchpunkte klar getrennt voneinander anzuführen:

1. Restentziehungsdauer
2. Entziehungsdauer wegen dem neuen Delikt
3. Entzugsverlängerung wegen dem Vormerkdelikt

**8. Zu § 5 Abs. 2 letzter Satz: Begehung von Entziehungsdelikten während der ABS-Dauer + neuerlicher Einstieg**

-- Wird während der ABS-Dauer ein anderes Entziehungsdelikt begangen, ist sowohl die Restentzugsdauer des Alkoholdeliktens als auch die Entziehungsdauer für das nunmehr begangene Delikt vorzuschreiben. Handelt es sich bei dem neuen Entzugsdelikt um ein entsprechendes Alkoholdelikt, so ist ein Einstieg in das ABS deswegen möglich. Erst muss aber die Restentzugszeit für das früher begangene Alkoholdelikt absolviert werden und sodann die Voraussetzungen für den Einstieg wegen dem neuen Delikt erfüllt sein.

-- § 5 Abs. 2 letzter Satz ist dem Wortlaut gemäß nur auf Entzüge von Lenkberechtigungen wegen begangener Delikte anzuwenden, nicht aber bei Entzügen wegen Nichtabsolvierung von Anordnungen, der Mehrphasenausbildung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung. In diesen Fällen ist der Teilnehmer aus dem ABS nicht auszuschließen, aufgrund des Entzuges der Lenkberechtigung ist er aber faktisch nicht in der Lage, sein(e) Fahrzeug(e) mit Alkohol-Interlock zu lenken. Damit macht aber auch die Absolvierung von Mentoringgesprächen keinen Sinn. Im Einzelfall ist gegebenenfalls die Anwendung des § 5 Abs. 1 Z 6 ABSV (mangelnde Mitarbeit im Rahmen des ABS) zu prüfen.

### **9. Sperre mangels Besitz einer Lenkberechtigung**

Personen, die ein Alkoholdelikt nach § 1 Abs. 1 Z 1 ABSV begangen haben, aber noch nie im Besitz einer Lenkberechtigung waren oder die vor der Begehung des Alkoholdeliktens erloschen ist, können am ABS nicht teilnehmen, da eine der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 ABSV die Entziehung der Lenkberechtigung ist.

### **10. ABS bei Erlassung eines Lenkverbotes**

Wird gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen, ist die Teilnahme am ABS nicht möglich, da es sich nicht um eine Entziehung der Lenkberechtigung handelt, die in § 1 Abs. 1 ABSV gefordert ist.

### **11. ABS im Fall eines Ablaufes einer befristeten Lenkberechtigung**

Gemäß der herrschenden Judikatur kann in einem Fall in dem die Befristung der Lenkberechtigung VOR dem Ende der prognostizierten Entziehungsdauer endet, die Lenkberechtigung nur bis zum Ende der Befristung entzogen werden. Darüberhinaus kann lediglich ausgesprochen werden, für welche weitere Frist eine Lenkberechtigung nicht erteilt werden darf. Wenn nun der Fall derart gelagert ist, dass die Gültigkeitsdauer der Lenkberechtigung bis zum Fristablauf ausreichend lang ist (also zumindest die halbe Entziehungsdauer – siehe Punkt 6.a.), dann ist nach den Bestimmungen der ABSV ein Einstieg in das ABS grundsätzlich möglich. Das ABS darf auch nach Fristablauf bis zum Ende der Restentziehungsdauer (siehe Punkt 6.b.) fortgesetzt und abgeschlossen werden.

### **12. ABS-Institution**

Mit der Tätigkeit der ABS-Stelle wurde nach einer Ausschreibung der Arbeiter Samariterbund Österreichs, Hollergasse 2-6, 1150 Wien ([www.samariterbund.net](http://www.samariterbund.net)) betraut.